

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für den gesamten Handel mit GASA NORD GRØNT A.m.b.A. (nachfolgend „GNG“), sofern nicht anders in gesonderten Handelsvereinbarungen schriftlich festgelegt.

2. Vertragsgrundlage

2.1 Die Verkaufs- und Lieferbedingungen bilden zusammen mit den Angeboten und Auftragsbestätigungen von GNG die gesamte Vertragsgrundlage für den Verkauf und die Lieferung von Produkten und damit verbundenen vereinbarten Dienstleistungen an den Kunden („Vertragsgrundlage“). Etwaige Angaben des Kunden bei der Bestellung oder der Annahme bzw. in seinen Einkaufsbedingungen usw. mit besonderen oder allgemeinen Bedingungen führen nicht zu einem Abweichen von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen, es sei denn, GNG hat diese Angaben schriftlich akzeptiert.

2.2 Änderungen und Ergänzungen der Vertragsgrundlage sind nur dann gültig, wenn die Parteien dies schriftlich vereinbart haben.

3. Produkte

3.1 Produkte, die von GNG verkauft und von Mitgliedern innerhalb und außerhalb der GNG-Erzeugerorganisation geliefert werden, entsprechen dem dänischen Recht und den GLOBALG.A.P-Standards.

4. Preise & Zahlungsbedingungen

4.1 Die vereinbarten Preise gelten frei Haus an den vereinbarten Lieferort, sofern nicht anders schriftlich vereinbart.

4.2 Alle Preise verstehen sich zzgl. MwSt. und Pfand auf Verpackungen, Kunststoffrecyclingboxen und Nutzungsgebühren, jedoch inkl. aller weiteren zum Zeitpunkt der Vereinbarung bekannten Steuern und Abgaben, sofern nicht anders vereinbart.

4.3 Nur Zahlungen auf das von GNG bezeichnete Bankkonto haben für den Kunden schuldbeitfreiende Wirkung. Eine Zahlung gilt als erfolgt, sobald der fällige Betrag GNG auf dem angegebenen Konto zur Verfügung steht.

4.4 Die Zahlung hat innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen, sofern nicht anders schriftlich vereinbart.

5. Zahlungsverzug

5.1 Bei Zahlungsverzug werden ab Fälligkeitsdatum Zinsen gemäß dänischem Zinsgesetz in Rechnung gestellt.

5.2 GNG darf für jede erforderliche Zahlungserinnerung zusätzlich zu den Zinsen eine Mahngebühr von 100 DKK erheben.

5.3 Der Kunde darf ggf. bestehende Forderungen an GNG nicht aufrechnen, sofern GNG dies nicht schriftlich anerkannt hat. Gleichmaßen darf der Kunde keine Teile fälliger Beträge aufgrund von Gegenforderungen gleich welcher Art zurückbehalten.

5.4 GNG darf künftige Lieferungen mit sofortiger Wirkung zurückhalten, bis alle fälligen Beträge bezahlt sind. In diesem Fall kann der Kunde von GNG keinen Ersatz und keine Erstattung oder sonstige Entschädigung verlangen.

6. Auftragsbestätigung/Angebotsannahme

6.1 Eine Bestellung gilt als Angebot des Kunden zum Kauf von Produkten gemäß diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Der Kunde kann Bestellungen telefonisch oder per E-Mail an GNG aufgeben,

alternativ über ein vereinbartes EDV-System. Bestellungen müssen mindestens Angaben zur Artikelnummer, Artikelbeschreibung, Menge, zum Preis, Lieferdatum und zur Lieferadresse enthalten.

6.2 Bestellungen gelten erst dann als durch GNG angenommen, wenn der Kunde die schriftliche Annahme der Bestellung von GNG, einschließlich elektronischer Annahme, erhalten hat und wenn für den Kunden in der anerkannten Versicherungsgesellschaft eine Forderungsausfallversicherung in Höhe des Mindestwerts der Bestellung besteht, der anderen unbezahlten Forderungen zugeordnet ist. Angebote von GNG sind unverbindlich, sofern GNG nicht innerhalb der Annahmefrist eine schriftliche Annahme vom Kunden erhalten hat und solange für den Kunden in der anerkannten Versicherungsgesellschaft keine Forderungsausfallversicherung in Höhe des Mindestwerts der Bestellung besteht, der anderen unbezahlten Forderungen zugeordnet ist.

7. Lieferung

7.1 Die Lieferung erfolgt direkt von Mitgliedern innerhalb und außerhalb der GNG-Erzeugerorganisation.

7.2 Es gilt die Lieferklausel DAP (Delivered at Place, gemäß Incoterms 2010) und damit der/die mit dem Kunden vereinbarte(n) Lieferort(e), sofern nicht anders schriftlich vereinbart.

7.3 Lieferungen innerhalb von bis zu 2 Stunden vor bzw. nach der vereinbarten Lieferzeit gelten als rechtzeitig. Der Kunde muss während des vereinbarten Zeitraums anwesend sein, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Wird eine Lieferzeit außerhalb der Öffnungszeiten des Kunden vereinbart, muss sichergestellt sein, dass der Lieferant Zugang zur vereinbarten Lieferstelle hat.

7.4 Der Kunde muss dafür sorgen, dass der vereinbarte Lieferort und dessen Zugänglichkeit für den Wareneingang vorbereitet sind. Kommt der Kunde dem nicht nach, kann GNG die Lieferung aussetzen, bis der Kunde die Zugänglichkeit hergestellt hat. Somit muss der Kunde alle Kosten übernehmen, die mit einem erneuten Lieferversuch einer Bestellung verbunden sind. Der Gefahrenübergang für die Produkte auf den Kunden erfolgt bereits beim ersten Lieferversuch.

7.5 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beigelegt, auf dem die Bestellnummer(n), Produkte(n) und Menge(n) angegeben sind.

7.6 Der Kunde muss alle Produkte zum Zeitpunkt der Lieferung prüfen. Bei offenen Abweichungen, Defekten oder Mängeln muss er diese auf dem Frachtbrief vermerken.

8. Abweichungen, Defekte oder Mängel

8.1 Zusätzlich zu den Ausführungen unter Punkt 7.6 muss der Kunde offene und versteckte Abweichungen, Defekte oder Mängel unverzüglich und spätestens 24 Stunden nach Lieferung gegenüber GNG rügen. Rügen bedürfen der Schriftform. Werden Abweichungen, Defekte oder Mängel nicht innerhalb der genannten Frist gerügt, erlischt das Recht, in diesem Zusammenhang Schadensersatzansprüche wg. Nichterfüllung gegen GNG geltend zu machen.

9. Mängelanspruch

9.1 GNG kann nach Wahl des Kunden gemäß Punkt 9.2 Abweichungen, Defekte oder Mängel durch Nach-/Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist beheben bzw. dem Kunden die

Verkaufs- und Lieferbedingungen

abweichenden, defekten oder mangelhaften Produkte gutschreiben. Dies gilt nur in der Höhe des Kaufpreises des Kunden für die Produkte. Soweit GNG Mängel durch Nach-/Ersatzlieferung behebt bzw. dem Kunden die mangelhaften Produkte gutschreibt, kann der Kunde gegen GNG keine anderen Schadensersatzansprüche wg. Nichterfüllung geltend machen.

9.2 GNG nimmt nur Gutschriften für abweichende, defekte oder mangelhafte Produkte vor, bei denen der Kunde die Bestimmungen in den vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen befolgt hat und bei denen die Abweichungen, Defekte oder Mängel auf Umstände zurückzuführen sind, für die die GNG-Erzeugerorganisation infolge ihrer Lieferungen verantwortlich ist.

9.3 Falls GNG Abweichungen, Defekte oder Mängel nicht innerhalb angemessener Frist behebt, kann der Kunde den Teil – und zwar nur diesen – des Vertrages, der mangelhaft oder defekt ist, stornieren und Ersatz in Höhe des Kaufpreises der mangelhaften Produkte verlangen. Er kann jedoch keine anderen Schadensersatzansprüche wg. Nichterfüllung geltend machen.

9.4 Soweit GNG eine Rücknahme von Produkten vornehmen möchte, für die ggf. eine Ersatzlieferung erforderlich ist oder die mangelhaft sind, muss der Kunde die Produkte sicher lagern, bis eine Ersatzlieferung erfolgen kann.

10. Lieferverzug

10.1 Ist eine bestimmte Lieferzeit vereinbart und liefert GNG nicht wie vereinbart, kann der Kunde die Lieferung per E-Mail verlangen und eine letzte, angemessene Frist von mindestens 5 Stunden setzen. Erfolgt die Lieferung nicht innerhalb dieser Frist, darf der Kunde vom betreffenden Kauf zurücktreten, indem er dies schriftlich per E-Mail mitteilt, und eine Erstattung von dokumentierten direkten Verlusten mit den sich aus diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen ergebenden Haftungsausschlüssen und -begrenzungen verlangen. Unter keinen Umständen kann die Erstattung die Höhe des Kaufpreises der verspäteten Produkte übersteigen. Endgültige Erstattungsansprüche müssen innerhalb von 14 Tagen nach dem vereinbarten Liefertermin geltend gemacht werden. Andernfalls erlischt das Recht, Ansprüche gegen GNG geltend zu machen. Der Kunde darf nicht aufgrund von Lieferverzug frühere oder spätere andere Lieferungen aufheben/stornieren.

11. Rücknahme von Produkten

11.1 Falls GNG Maßnahmen für den Rückruf eines Produkts ergreift, bevor es Endverbraucher erreicht, bzw. das Endverbraucher bereits zur Verfügung gestellt worden ist, informiert GNG den Kunden per E-Mail sowie je nach den Umständen auch telefonisch.

11.2 Der Kunde muss die schriftlichen Anweisungen von GNG zu den erforderlichen Maßnahmen im Umgang mit den zurückgezogenen/-gerufenen Produkten befolgen.

11.3 Falls die Lebensmittelbehörden den Kunden anweisen, von GNG gelieferte Produkte zurückzurufen, muss der Kunde GNG hierüber unverzüglich informieren, und zwar telefonisch an die in der Handelsvereinbarung aufgeführte Kontaktperson oder unter der Telefonnummer +45 89 30 15 00 und durch schriftliche Mitteilung an reklamationer@gng.dk.

11.4 In dem Fall, dass eine Rücknahme von Produkten erforderlich ist, erhält der Kunde von GNG eine Gutschrift in Höhe des Kaufpreises des Kunden. Der Kunde kann keine weiteren Ansprüche gegen GNG für Folge- und indirekte Verluste geltend machen, wie z. B. für Betriebsverluste, Umsatzeinbußen, entgangene Gewinne, Zeitverlust, entgangene Einsparungen, Imageschäden und Verluste aufgrund Nichterfüllung des Kunden von Drittverpflichtungen, einschließlich Ansprüchen Dritter.

12. Haftung und Haftungsbeschränkung

12.1 Die folgenden Bestimmungen zur Haftung von GNG gelten vorbehaltlich dessen, was sich im Übrigen aus diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen ergibt.

12.2 GNG haftet lediglich für Schäden oder Verluste aus Produktschäden, die durch Defekte an gelieferten Produkten verursacht wurden, sofern der Schaden bzw. Verlust auf haftungsbegründende Verstöße oder Versäumnisse seitens GNG zurückzuführen ist. Falls ein von GNG geliefertes Produkt durch einen Defekt des Produkts Personenschäden verursacht, haftet GNG nur insoweit, als dies sich aus anwendbaren Vorschriften ergibt. GNG haftet unter keinen Umständen für Folge- und indirekte Verluste, wie z. B. für, jedoch nicht begrenzt auf, Betriebsverluste, Umsatzeinbußen, entgangene Gewinne, Zeitverlust, entgangene Einsparungen, Imageschäden und Verluste aufgrund Nichterfüllung des Kunden von Drittverpflichtungen, einschließlich Ansprüchen Dritter.

12.3 Die Haftung von GNG kann in Bezug auf jeden Einzelfall (Schaden/Lieferung) im Falle einer Produkthaftung 3 Mio. DKK bzw. in Bezug auf einen einzelnen Kunden pro Jahr 10 Mio. DKK nicht überschreiten.

12.4 Soweit GNG Dritten gegenüber haftbar gemacht werden kann, einschließlich der Produkthaftung aus an den Kunden gelieferten Produkten, muss der Kunde GNG für solche Schäden oder Verluste schadlos halten, für die GNG gemäß der Punkte 12.1 bis 12.3 nicht haftet. Der Kunde muss sich zudem als Mitbetroffener vor dem Gericht bzw. Schiedsgericht verantworten, das Klagen gegen GNG wegen Schäden behandelt, die angeblich durch das Produkt verursacht wurden.

12.5 GNG haftet nicht für Schäden oder Verluste jeglicher Art, die sich aus der Beratung durch GNG sowie aus Marketingmaterialien, Verkaufsunterlagen, Preislisten usw. ergeben.

12.6 Ungeachtet dessen, dass GNG aufgrund von Abweichungen, verspäteter oder mangelhafter Lieferung haftbar gemacht werden kann, haftet GNG nicht für Folgeschäden und indirekte Verluste, wie z. B. für, aber nicht beschränkt auf, Betriebsverluste, Umsatzeinbußen, entgangene Gewinne, Zeitverlust, entgangene Einsparungen, Imageschäden und Verluste aufgrund Nichterfüllung des Kunden von Drittverpflichtungen, einschließlich Ansprüchen Dritter.

13. Gesetzliche Haftung

13.1 Keine der Bestimmungen in diesen Lieferbestimmungen darf als Haftungsausschluss oder -begrenzung einer Partei für durch Fahrlässigkeit verursachte Personenschäden oder eine andere Haftung ausgelegt werden, die nach anwendbarem Recht nicht begrenzt oder ausgeschlossen werden kann.

Verkaufs- und Lieferbedingungen

14. Haftung für personenbezogene Daten

14.1 GNG darf personenbezogene Daten (wie z. B. Name und Kontaktdaten) von einzelnen Kontaktpersonen, die bei dem Kunden tätig sind, verarbeiten und speichern. GNG verwendet diese personenbezogenen Daten zum Erfüllen der Verpflichtungen von GNG gegenüber dem Kunden (z. B. Verwaltung von Kundenbeziehungen und Zahlungstransaktionen), zum Analysieren und Verbessern der Produkte und Dienstleistungen von GNG und/oder zum Übermitteln von Informationen über die Produkte, Dienstleistungen und Vereinbarungen von GNG an Kontaktpersonen des Kunden. Sofern eine Zustimmung zur Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten wie oben beschrieben gesetzlich vorgeschrieben ist, erteilt der Kunde diese Zustimmung hiermit und erkennt an, dass personenbezogene Daten der Gesetzgebung unterliegen. GNG wird angemessene vertragliche und technische Mechanismen zum Schutz personenbezogener Daten einsetzen. GNG speichert personenbezogene Daten für die Dauer der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden. Sofern dies nach anwendbarem Recht erforderlich ist und die erforderlichen Voraussetzungen hierzu erfüllt sind, hat der Kunde als natürliche Person das Recht auf Zugang zu, Berichtigung von, Auskunft über oder Widerspruch gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten. Für weitere Informationen kann der Kunde sich per E-Mail an info@gng.dk an GNG wenden. Falls der Kunde sich über die Verarbeitung personenbezogener Daten beschweren möchte, kann er sich auch an die dänische Datenschutzbehörde („Datatilsynet“) wenden: Borgergade 28, 5. Sal, 1300 Kopenhagen K.

15. Höhere Gewalt

15.1 GNG haftet nicht für die Nichterfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag, die ganz oder teilweise auf höhere Gewalt bzw. ähnliche Umstände oder Ereignisse zurückzuführen sind, die außerhalb der angemessenen Kontrolle von GNG liegen. „Höhere Gewalt“ bezeichnet z. B., ist aber nicht beschränkt auf, vorübergehende Lieferhindernisse, die durch zu hohe/niedrige Temperaturen während der Vegetationsperiode, Niederschlagsschwankungen ggü. normalen Vegetationsperioden, Witterungsbedingungen, Unmöglichkeit der Ernte zum Zeitpunkt der Lieferung und anormale Bedingungen im Zusammenhang mit Schädlingsbefall, Warenknappheit, Ausschreitungen, Krieg, Terrorismus, Brand, Naturkatastrophen, Änderung staatlicher Vorschriften oder Regeln, Streik, Aufruhr, Aussperrung, Pandemien und/oder Epidemien verursacht werden.

15.2 Falls Ereignisse höherer Gewalt GNG ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen hindern, wird GNG den Kunden innerhalb einer angemessenen Frist darüber informieren. Sobald das Ereignis höherer Gewalt geendet hat, kommt GNG seinen Verpflichtungen wieder nach. Sowohl GNG als auch der Kunde darf den Vertrag kündigen, wenn GNG infolge von Ereignissen höherer Gewalt für einen Zeitraum von mindestens 90 aufeinanderfolgenden Tagen an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gehindert wurde. Keine der Parteien darf infolgedessen Schadensersatzansprüche geltend machen.

15.3 Falls das Eintreten, Aufrechterhalten und/oder Ende eines Ereignisses höherer Gewalt zu einer Preiserhöhung bei einem oder mehreren der folgenden Materialien bzw. Leistungen um mehr als 10 % führt, darf GNG seine Preise im Rahmen dieses Vertrags entsprechend erhöhen: Saatgut, Düngemittel, Kraftstoff, Energie, Löhne und damit verbundene Arbeitskosten, einschließlich Unterkunftsstellen für

Saisonarbeitskräfte, Hilfsstoffe, Verpackungen; einschließlich Kunststoffe, Abdeckungen für Felder usw. und/oder Frachtkosten.

15.4 GNG wird solche Preiserhöhungen mindestens 30 Tage vor ihrem Inkrafttreten bekannt geben. Falls die angekündigte Preiserhöhung zu einer jährlichen Preiserhöhung für den Kunden von mehr als 10 % führt, darf der Kunde den Vertrag mit einer Frist von mindestens 30 Tagen vor Inkrafttreten der neuen Preise kündigen. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

15.5 Falls das Eintreten, Aufrechterhalten und/oder Ende eines Ereignisses höherer Gewalt zu einer erheblichen Verringerung der Gesamtkostenbasis von GNG führt, wird GNG sich redlich bemühen, angemessene Preissenkungen unter Berücksichtigung seiner allgemeinen Abläufe und Verpflichtungen anzubieten.

16. Rücksendeverpackung

16.1 Kommt es während der Vertragslaufzeit zu Änderungen des Nutzungsentgelts auf Rücksendeverpackungen, z. B. europool/EPS, IFCO u. dergl., wird der vereinbarte Preis entsprechend angepasst. GNG haftet nicht für derartige Anpassungen.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

17.1 Der Handel der Parteien unterliegt in jeder Hinsicht dänischem Recht.

17.2 Für jegliche Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Handel der Parteien ergeben, gilt als vereinbarter Gerichtsstand das Gericht von Aarhus, Dänemark, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.

2. Version – 2022